

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur

Außendämmung an Privatgebäuden

Die **Kleine Anfrage 1341** vom 29. Januar 2013 hat folgenden Wortlaut:

Als Maßnahme zur Einsparung von Energie hat die Dämmung von Gebäuden große Bedeutung. Kommunen werden derzeit mit der Fragestellung konfrontiert, wie sie sich verhalten, wenn die Außendämmung von Privatgebäuden in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit müssen bzw. können Gemeinden die Außendämmung von Privatgebäuden gestatten, wenn diese Dämmschicht aufgrund von Grenzbebauung auf den Gehweg ragen würde?
2. Welche Vorgaben und Richtlinien seitens des Landes gibt es hierzu?
3. Inwiefern gibt es Richtlinien, welche Rest-Gehwegbreite verbleiben muss?
4. Wie soll eine eventuelle Überbauung von Gehwegflächen vertraglich abgesichert werden (z. B. Dienstbarkeit, Grundstücksverkauf usw.)?
5. Wie soll die Überbauung finanziell geregelt werden (Grundstücksverkauf, Eintragung von Dienstbarkeiten, Gehwegreparaturen usw.)?
6. Wann und in welcher Form plant die Landesregierung bindende Vorgaben zu erlassen?
7. Wie beurteilt die Landesregierung das Problem der Rechtsunsicherheit von Gemeinden, solange diese keine bindenden Vorgaben haben?

Das **Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2013 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemeinden haben als Straßenbaubehörden im Einzelfall zu beurteilen, ob eine Wärmedämmung in Richtung des Gehwegs einen jedermann im Rahmen der Widmung und der Rechtsvorschriften gestatteten Gemeingebrauch gemäß § 34 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) darstellt oder ob eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 41 Abs. 1 LStrG vorliegt. Nach der Rechtsprechung regelt § 34 Abs. 1 LStrG auch den sogenannten gesteigerten Anliegergebrauch, der dann ohne Erlaubnis zulässig ist, wenn sich die Inanspruchnahme noch in den Grenzen der Gemeinverträglichkeit hält, d. h. wenn die Mitbenutzung des Gehwegs durch die Wärmedämmung zu keiner dauernden (unzumutbaren) Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs führen kann.

Zu Frage 2:

Einschlägig sind die §§ 34 ff. LStrG.

Zu Frage 3:

Vorschriften über eine Mindestbreite bestehender Gehwege bestehen nicht. Anhaltspunkte für eine ausreichende Gehwegbreite können jedoch der Landesverordnung über Mindestvoraussetzungen für die Berücksichtigung der Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern und der behinderten und alten Menschen beim Neu- oder Ausbau von Straßen entnommen werden, die eine Mindestbreite von 1,50 m, an Sammelstellen von 2,00 m vorsieht.

b. w.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um Überbauungen vertraglich abzusichern oder finanziell zu regeln. Die in der Frage genannten Rechtsinstitute bestehen bereits als Bundesrecht und können im Einzelfall angewandt werden.

Zu Frage 6:

Die Landesregierung hat die Frage einer Änderung des Landesstraßengesetzes unter dem Gesichtspunkt der Inanspruchnahme von Straßenraum durch Wärmedämmungsmaßnahmen bereits im Jahre 2010 geprüft und verneint. Angesichts des hohen Rechtsguts der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind Einschränkungen der bestehenden Standards nicht vertretbar.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es inzwischen eine Reihe geeigneter und gegenüber früher deutlich verbesserter Innenraumdämmsysteme gibt, deren Einsatz erwogen werden sollte, bevor das Straßengrundstück in Anspruch genommen wird. Bei denkmalgeschützten Gebäuden gibt es oftmals keine andere Lösung.

Zu Frage 7:

Die in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 genannten Vorschriften des LStrG ermöglichen es den Behörden vor Ort, der jeweiligen Situation angemessene Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Roger Lewentz
Staatsminister